



Stellungnahme

Dr. Roda Verheyen / Rechtsanwältin

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des
Königreichs der Niederlande über die Erschließung von
grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee**
BT-Drucksache 21/3491

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Schriftliche Stellungnahme

**zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages
am 25. Februar 2026**

**zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27.
August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs der Nie-
derlande über die Erschließung von grenzüberschreiten-
den Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee,
BT-Drucksache 21/3491**

Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

Zusammenfassung

Das von der Bundesregierung unterzeichnete Abkommen mit der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee (so genanntes „Unitarisierungsabkommen“) ermöglicht die Erschließung neuer Erdgasvorkommen.

Die Erschließung neuer fossiler Öl- und Gasvorkommen ist nach einhelligen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit dem sog. 1,5°C Ziel und deswegen mit dem Pariser Klimaabkommen unvereinbar. Es verstößt deshalb auch gegen das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG.

Die Zustimmung des Bundestags zu dem Abkommen hat eine abwägungsprägende Wirkung auf die landesrechtlich zu erteilenden Genehmigungen. Sie ist deswegen zu versagen. Der Bundestag muss jedenfalls bei seiner Entscheidung über die Zustimmung etwaige Umwelt- und Klimafolgen konkret in den Blick nehmen.

Die Verstöße gegen Völkerrecht und Verfassungsrecht führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Risiken für die zuständigen Behörden und die privaten Lizenznehmer.

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *¹
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp
Dr. Ammar Bustami
Juliane Willert LL.M. (Berkeley)
Simon Simanovski

Dr. Ulrich Wollenteit ¹ (Of Counsel)

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

23.02.2026

Mitarbeiterin: Claudia Rosner
Durchwahl: 040-278494-20
E-Mail: rosner@rae-guenther.de

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

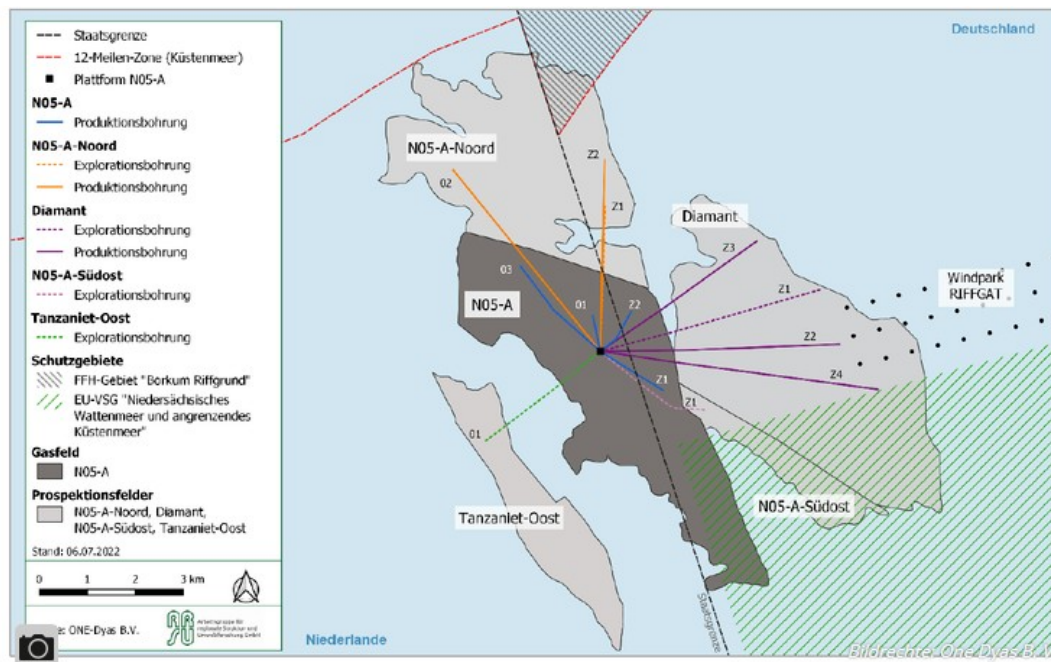
Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

1. Gasförderung und Zuständigkeit: nur gemeinsame Nutzung der Erdgasressourcen möglich

Zum Vorhaben und den Umständen hat die Unterzeichnerin bereits ausgeführt in einem Gutachten im Auftrag von Greenpeace e.V.¹

Das Unternehmen ONE Dyas B.V. beabsichtigt, in der Nordsee in den Erdgasfeldern N05-A, N05-A-Nord, N05-A-Südost, Diamant und Tanzaniet-Ost Erdgas auch auf deutschem Hoheitsgebiet zu fördern, siehe Grafik².



Seemeilen-Zone) zum Staatsgebiet – jenseits des Küstenmeers hingegen nicht. Auch hier übt der Küstenstaat aber souveräne Rechte zur Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Festlandsockels aus (Art. 77 Abs. 1 Seerechtsübereinkommen, SRÜ).

2. Genehmigungslage – fast alles ist schon genehmigt

(Art. 1 Nr. 1 des Abkommens: „jede Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, Lizenz, Ausnahme oder Erlaubnis... „) Es liegen von deutschen und niederländischen Behörden mehrere Genehmigungen (Lizenzen und bergrechtliche Erlaubnisse vor):

- Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (Az. L2.7/L67211/51-13_01/2022-0003) - bis zum 30.06.2026 befristet.
- Bewilligung für das Bewilligungsfeld NB3-0001-00 (Az. L2.7/L67212/51-19_01/2019-0001 – diese ist bis zum 31.12.2042 befristet. Das grenzüberschreitende Erdgasfeld N05-A befindet sich auf deutscher Seite im Bewilligungsfeld NB3-0001-00.
- In den Niederlande liegt seit 24.07.2019 die Lizenz für das niederländischen Bewilligungsfeld N04/N05/N08 (DKE-WO / 19137629); Staatscourant 2019, Nummer: 42716, vom 1. August 2019, vor in denen sich der niederländische Teil von N05-A und N05-A-Noord befindet.
- Für die Förderung von Erdgas aus den noch nachzuweisenden Erdgasvorkommen in den potenziellen Erdgasvorkommen N05-A-Noord, Diamant und N05-A Südost außer halb des Bewilligungsfeldes NB3-0001-00 besteht derzeit keine Bewilligung nach deutschem Bergrecht.
- Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2024 für den Rahmenbetriebsplan „Richtbohrungen von der Plattform N05-A in den deutschen Sektor der Nordsee einschließlich der Erdgasförderung im deutschen Hoheitsgebiet“ ist befristet bis 31.12. 2042 [Nebenbestimmung 4.2.1, S. 16]; dieser ist gerichtlich angefochten.
- Für den tatsächlichen Beginn der Förderungsarbeiten ist eine Genehmigung des Hauptbetriebsplanes durch das LBEG ausstehend, §§ 52 ff. BBergG.
- ONE-Dyas B.V. und die Hansa Hydrocarbons Ltd. sind außerdem Inhaber der Aufsuchungserlaubnis Geldsackplate (L2.7/L67211/51-13_01/2013-0001), das die Prospekte Diamant, N05-A-Südost und N05-A-Noord (teilweise) umfasst.

Keine dieser Zulassung enthält soweit ersichtlich eine Bedingung für den Abschluss des völkerrechtlichen Abkommens. Der Rahmenbetriebsplan ist aber befristet, s.o.

3. Das Unitarisierungsabkommen ist zwingende Voraussetzung für die grenzüberschreitende Erdgasfördervorhaben in der Nordsee. Aus rechtlicher Sicht hätte Bewilligung („Lizenz“) und der Rahmenbetriebsplan (bergrechtliche Zulassung) bedingt erteilt werden müssen.

Das Unitarisierungsabkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung der gemeinsamen Nutzung des Festlandsockels. Der Verlauf der Staatsgrenze und die Rechte zur Nutzung der Ressourcen des gemeinsamen Grenzmeeres zwischen der Bundesrepublik und den Niederlanden sind historisch umstritten. Daher sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass es für die Realisierung des Erdgasprojekts eines völkerrechtlichen Rahmenvertrags bedarf, der den Verfahrensablauf und die Zusammenarbeit deutscher und niederländischer Behörden, sowie die Lizenzabgaben regelt.

Der Vertrag ist konstitutiv für die gemeinsame Nutzung des Festlandsockels im umstrittenen Grenzgebiet.

Ohne das Unitarisierungsabkommen kann daher aus den grenzüberschreitenden Vorkommen kein Erdgas gefördert werden. Es ist (über § 48 Abs. 2 BbergG) konstitutiv für alle in Deutschland zu erteilenden Erlaubnisse und Zulassungen. Die erteilte Bewilligung für die grenzüberschreitenden Gasfelder ist ohne das Abkommen nicht zu erteilen, bzw. jedenfalls rechtlich davon abhängig. Auch der Rahmenbetriebsplan müsste (eigentlich) eine Bedingung enthalten, dass das Unitarisierungsabkommen völkerrechtlich die Nutzung der gemeinsame Vorkommen regelt.

4. Das Abkommen beschränkt sich nicht auf die Nutzung und Lizenzierung und die Verteilung der Lizenzgelder für die gemeinsame Ressourcen im Festlandsockel – es regelt auch die Genehmigung

Art. 2 bis 12 befassen sich mit den Genehmigungen selber und den Rahmenbedingungen dafür. Sie modifizieren das bergrechtliche Zulassungsregime, deswegen ist das Abkommen auch zustimmungspflichtig. U.a. verpflichtet Art. 24 Abs. 1 die zuständigen Behörden für grenzüberschreitende Bohrlöcher eine Genehmigung zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen dürfen weder geändert noch modifiziert werden (Art. 4 Abs. 2) und in bestimmten Fällen darf eine Entscheidung nur mit Einverständnis der niederländischen Behörden getroffen werden (Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3).

Erst ab Art 13 geht es um die Verteilung der Vergütung der Ressourcennutzung, also die Erschließung im Verbund und nur wenige Vorschriften befassen sich mit den eigentlichen Lizenzvereinbarungen und -zahlungen.

5. Auf Grundlage des Abkommens können (und sollen) Genehmigungen für eine Vielzahl grenzüberschreitende Projekte ermöglicht werden. Das Abkommen ist somit entweder ein Plan oder jedenfalls vergleichbar mit einem Plan der nach der EU SUP Richtlinie (2001/42/EG) prüfungspflichtig ist – es „ermöglicht“ spätere Vorhaben.

Das Abkommen bezweckt die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die gemeinsame Nutzung des Festlandsockels im umstrittenen Grenzgebiet, Art. 2. Auf Grundlage dieses Abkommens, können Genehmigungen für eine Vielzahl grenzüberschreitende Projekte erlassen werden – nicht nur für das aktuelle Förderprojekt von ONE Dyas B.V. Das Abkommen verpflichtet „in Übereinstimmung mit guter Öl- und Gasfeldpraxis zur Erschließung der Lagerstätte als Einheit (im Verbund), Art. 13 Abs. 1.

Es ist damit vorbereitend für weitere Förderaktivitäten, weil es gerade die gemeinsame Erschließung der grenzüberschreitenden Ressourcen verpflichtend vorgibt.

6. Es besteht ein offener Widerspruch zwischen Bewilligung und Rahmenbetriebsplan einerseits und den Vertragsbestimmungen andererseits.

Das Abkommen ist nicht befristet („zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält“, S. 6 Drs. 21/3491). Die gemeinsame Erklärung des Landes Niedersachsen, der ONE-Dyas B.V., und weiteren vgl. Drucksache 18/11367 beschränkt dieses nicht, und bedingt auch nicht die bergrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen. Nach Art. 2 ist das Ziel des Abkommens schlicht die „optimale Erschließung...von Kohlenwasserstoffen in grenzüberschreitenden Lagerstätten“. Ohnehin besteht ausweislich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie spätestens seit Juli 2025 keine Erdgasmangellage mehr, stattdessen eine generell niedrige Nachfrage an Erdgas in Deutschland.³

Der Rahmenbetriebsplan befristet die Förderung zunächst auf 2042. Nach Art. 4 des Abkommens gilt: „Die zuständige Behörde einer Vertragspartei darf die Genehmigung für ein in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallendes grenzüberschreitendes Projekt nicht ändern oder modifizieren – das macht eine gegenseitige Anpassung der Genehmigungen unmöglich.

³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Pressemitteilung vom 01.07.2025 abrufbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/07/20250701-bundesministerin-fuer-wirtschaft-und-energie-katherina-reiche-setzt-alarmstufe-gas-herab.html> (zuletzt abgerufen 17.02.2026); vgl. auch Bundesnetzagentur, Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

Entweder muss der Planfeststellungsbeschluss angepasst werden, oder das Abkommen in der derzeitigen Form kann nicht beschlossen werden.

7. Das Abkommen (und das vorgelegte Gesetz) haben keine Folgenprüfung durchlaufen

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Zustimmungsgesetz ist bereits formal nicht rechtmäßig, da er entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 44 BMGGO keine Folgenabschätzung enthält.

Das Abkommen soll Kohlenstoffförderung im ganzen Festlandsockel ermöglichen, es ist insofern ein gemeinsamer „Plan“ der Niederlande und Deutschlands, der Vorhaben ermöglicht.

Eine Bedarfsfeststellung für die Erdgasförderung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustimmung zum Abkommen bedeutet aber letztlich genau das: Der Bedarf an gemeinsamer Ausbeutung der Lagerstätten wird ohne Rücksicht auf Emissionen oder tatsächlichem Bedarf festgestellt.

Nach dem bestehenden Rahmenbetriebsplan von 2024 sind die Auswirkungen der Erdgasförderung auf CO₂ und CH₄ Emissionen zu vernachlässigen:

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen nur dem Vorhaben zurechenbare Emissionen ermittelt und berücksichtigt werden (Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21, Rn 90, 96; Urteil vom 22.06.2023 – BVerwG 7 A 9.22, Rn. 39, 44). Zuzurechnen sind nur die Treibhausgasemissionen, die unmittelbar durch das Vorhaben anfallen. Weder die Bohrungen noch die Erdgasförderung auf deutschem Hoheitsgebiet gehen mit dem Ausstoß von Treibhausgasen einher. ... Der Verbrauch des geförderten Erdgases ist dem Vorhaben nicht zurechenbar“ (Planfeststellungsbeschluss, S. 192)

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist aber geklärt, dass ein Auseinanderfallen von Vorhabens- und Emissionsort nicht bedeutet, dass Klimaauswirkungen nicht umfassend zu prüfen sind. Das ergibt sich konkret aus Menschenrechten:

Die Analyse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Urteil Greenpeace Nordic gegen Norwegen vom 28. Oktober 2025 (das Urteil) konzentriert sich auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens schützt. Der EGMR erkennt an, dass der Klimawandel ernsthafte Risiken für Leben, Gesundheit und Wohlergehen mit sich bringt. Nach Ansicht des EGMR verpflichtet Artikel 8 die Staaten, Einzelpersonen vor diesen Risiken zu schützen. Der EGMR stellte fest, dass diese Pflicht

gemäß Artikel 8 die verfahrensrechtliche Verpflichtung umfasst, eine angemessene, zeitnahe und umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in gutem Glauben und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen, bevor eine potenziell gefährliche Tätigkeit genehmigt wird, die das Recht des Einzelnen auf wirksamen Schutz vor schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigen könnte (Randnummern 292 und 314-319 des Urteils).

Dies ist sowohl auf Projektebene zwingend, aber vor allem auf Ebene eines Plans, der noch deutlich mehr Emissionen ermöglicht und vorbestimmt, als die einzelne Zulassung der Förderung. Eine Prüfung der voraussichtlich zu erwartenden Emissionen aus dem Festlandsockel insgesamt hat nicht stattgefunden.

Ohnehin würde eine Zustimmung zum Unitarisierungsabkommen auch materiell gegen Völker- und Verfassungsrecht verstoßen:

8. Das Abkommen ist mit dem Temperaturziel des Pariser Übereinkommens unvereinbar.

Im Planfeststellungsbeschluss von 2024 über den Rahmenbetriebsplan heißt es ausdrücklich:

„Die Erschließung neuer Öl- und Gasfelder ist gesetzlich im Bereich des beantragten Vorhabens nicht verboten (S. 191)

Das ist auf einfach-gesetzlicher Grundlage des BBergG richtig, völkerrechtlich und unter Nutzung aktueller gerichtlicher Maßstäbe aber falsch. Denn die Erschließung neuer fossiler Öl- und Gasvorkommen ist nach einhelligen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit den Temperaturzielen des Pariser Übereinkommens unvereinbar. Deutschland ist völkerrechtlich an die Einhaltung der Ziele des Übereinkommens gebunden. Aus der Gutachtenentscheidung (Advisory Opinion) des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Juli 2025 ergibt sich, dass das 1,5 °C-Limit das von allen Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens vereinbarte, primäre Temperaturgrenze zur Begrenzung des globalen durchschnittlichen Temperaturanstiegs darstellt und damit völkerrechtlich verbindlich ist.⁴

Dieses Ziel ist bereits jetzt nicht mehr einzuhalten, wenn die schon erschlossenen fossilen Energievorkommen ausgebeutet werden.⁵ Vor diesem Hintergrund steht

⁴ Internationaler Gerichtshof (IGH), Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 224, abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/case/187/advisory-opinions> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

⁵ Siehe nur IEA, Net Zero by 2050, A Roadmap for the Global Energy Sector, S. 21, abrufbar unter: https://iea.blob.core.windows.net/assets/deebef5d-0c34-4539-9d0c-10b13d840027/NetZeroBy2050-ARoadmapfortheGlobalEnergySector_CORR.pdf (zuletzt abgerufen 17.02.2026); UNEP, Emissions Gap Report 2023: Broken Record, S. 35, abrufbar unter: <https://www.unep.org/resources/emissions-gap-report-2023> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

seit Jahren fest, dass jede weitere Ausweitung fossiler Förderung mit den Temperaturzielen des Pariser Übereinkommens und hiermit kompatiblen Reduktionspfaden unvereinbar ist.

9. Das Abkommen ist mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG unvereinbar.

Das Abkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden ist zudem mit dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG unvereinbar, weil es ein Vorhaben rechtlich ermöglicht, das mit der globalen Temperaturgrenze des Pariser Übereinkommens *per se* unvereinbar ist. Diese ist über Art. 20a GG verfassungsrechtlich verbindlich wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss festgestellt hat.⁶ Inhalt des Art. 20a GG ist damit die übergreifende globale Temperaturgrenze als solches.⁷

Damit ist auch nicht relevant, als wessen Emissionen die aus der genehmigten Erdgasförderung resultierenden Emissionen verbucht bzw. inventarisiert werden (siehe oben). Denn der deutsche Staat entscheidet wegen seiner territorialen Hoheit über Teile des Vorkommens rechtlich darüber, ob das Vorkommen von den Niederlanden aus ausgebeutet werden kann. Damit handelt es sich bei der durch die Zustimmung determinierten Genehmigung der Förderung um eine Handlung, die *per se* mit den Pariser Temperaturzielen unvereinbar ist. Mit der Ermöglichung eines Handelns, das mit der Erreichung der Pariser Klimaziele *per se* unvereinbar ist, tut die Bundesregierung das Gegenteil dessen, was das Grundgesetz von ihr verlangt: Sie richtet ihr Handeln nicht am Schutz des Klimas und am Pariser Übereinkommen aus, sondern trifft eine internationale Vereinbarung, die hiermit unvereinbar ist. Sie verstößt damit in eklatanter Weise auch gegen die internationale Dimension des Art. 20a GG.⁸

10. Das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG kann in der Zustimmung durch den Bundestag auch nicht zurückgestellt werden.

Es ist schon fraglich, ob der hier vorliegende *per se*-Verstoß überhaupt einer Abwägung zugänglich ist. Jedenfalls kommt eine Rechtfertigung allenfalls in absoluten Ausnahmefällen in Betracht, die für das mit dem Unitarisierungsabkommen ermöglichte Vorhaben nicht erkennbar sind. Denn hier ist nicht ersichtlich, wie es nach den Maßstäben des BVerfG⁹ grundrechtlich geboten sein könnte, ein (teilweise im Ausland gelegenes) neues Gasvorkommen im Wattenmeer zu erschließen, dessen Ausbeutung nur unter Verstoß gegen das globale Temperaturziel

⁶ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 208.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 210.

⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 201; siehe auch ausdifferenziert in: IGH, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 214 ff., 260 ff., 301 ff., abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/case/187/advisory-opinions> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

⁹ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 198.

möglich ist und das ansonsten als „*stranded asset*“ enden muss. Daran kann kein öffentliches Interesse bestehen, erst recht kein hochrangiges verfassungsrechtliches Interesse, wie es zur Rechtfertigung erforderlich wäre.

Die aktuelle Diskussion darüber, ob Deutschland durch Gaslieferungen aus dem Ausland „erpressbar“ wird, entbehrt einer prüfbaren Grundlage. Natürlich ist der Wärmebedarf der Bevölkerung theoretisch ein erheblicher Belang.

11. Rechtsunsicherheit durch Verstöße gegen (teilweise zwingendes) Völkerrecht und Verfassungsrecht: Risiken für die zuständigen Behörden und die privaten Lizenznehmer.

Die genannten Verstöße gegen insbesondere das Pariser Übereinkommen, aber auch gegen Art. 20a GG, würden zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für das zuständige LBEG sowie die privaten Lizenznehmer und zu damit verbundenen finanziellen Risiken für sowohl die Bundesrepublik als auch die privaten Akteure führen.

Auf Grundlage des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs ist nunmehr höchststrichterlich festgestellt, dass auf Verstöße gegen das Pariser Übereinkommen das Recht der Staatenverantwortlichkeit anwendbar ist. Damit können solche Verstöße Gegenstand internationaler Verfahren anderer Staaten auch gegen Deutschland sein, gerichtet auf Wiederherstellung genauso wie auf Kompensation.¹⁰ Zu den vom IGH explizit genannten möglichen Völkerrechtsverstößen zählen ausdrücklich auch die Förderung fossiler Brennstoffe sowie die Genehmigungserteilung für die Exploration und Gewinnung fossiler Brennstoffe.¹¹

Eine durch das Unitarisierungsabkommen in ihrer Abwägung vorgeprägte Genehmigungsbehörde würde also entsprechende Genehmigungen erteilen, obwohl sie damit die Bundesrepublik dem erhöhten Risiko von auf Kompensation gerichteten Klagen aussetzt. Gleichzeitig stehen all diese Genehmigungen insgesamt in dem Risiko aufgrund ihrer Verstöße gegen Völker- und Verfassungsrecht auch Jahre später noch infolge solcher Klagen zurückgenommen werden zu müssen, zumal sie von Anfang an unter dem offenkundigen Makel der Völkerrechts- und Verfassungswidrigkeit stehen.

Ebenso entstehen solche Unsicherheiten für die privaten Unternehmen. Diese könnten sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigungen verlassen, sodass ihre privatwirtschaftliche Planung unter einem ständigen Vorbehalt behördlichen Einschreitens steht. Hinzu kommt, dass auch die Unternehmen selbst verpflichtet sind, völkerrechtliche Pflichten einzuhalten.

¹⁰ IGH, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion, 23.07.2025, Rn. 420, 445 ff., abrufbar unter: <https://www.icj-cij.org/case/187/advisory-opinions> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

¹¹ Ebd., Rn. 427.

Dies folgt einerseits aus der über Art. 25 GG vermittelten Wirkung für völkerge-
wohnheitsrechtliche Normen, an welche private Akteure unmittelbar gebunden
sind. Andererseits sind die Unternehmen auch im Rahmen nationaler und europäi-
scher Nachhaltigkeitsberichts- und Lieferkettensorgfaltspflichten an die Einhal-
tung und Zielerreichung des 1,5° C-Ziels im Einklang mit dem Pariser Überein-
kommen verpflichtet. Diese Pflichten stehen in unauflösbarem Widerspruch zu der
beabsichtigten, mittels Genehmigung freigegebenen Erdgasförderung, sodass die
völkerrechtlichen Anforderungen der Unternehmen und die durch das Unitarisie-
rungsabkommen zugelassene Förderung fossiler Energien zu rechtlichen Unsicher-
heiten führen.

12. Vereinbarung ggf. sogar nichtig: *Ius cogens*

Wesentliche Aspekte der völkerrechtlichen Verpflichtungen sind als *ius cogens*
zwingendes Völkerrecht. Dies gilt ausweislich internationaler Rechtsprechung ins-
besondere für die aus den Menschenrechten resultierende Pflicht zur Vermeidung
von irreversiblen Schäden am Klima und Umwelt.¹²

Nur ein Verbot für anthropogene Handlungen mit irreversiblen Auswirkungen auf
das lebenswichtige Gleichgewicht des planetaren Ökosystems ermöglicht die
Durchsetzbarkeit grundlegender Menschenrechte, weswegen die Erhaltung dieses
Gleichgewichts als zwingende internationale Verpflichtung zu sehen ist.¹³ Zu sol-
chen irreversiblen Schäden an Klima und Umwelt wiederum kommt es nach wis-
senschaftlichen Erkenntnissen bei Erreichen – erst recht bei Überschreiten – des
1,5 °C-Temperaturlimits.¹⁴

Die Folge einer solchen *ius cogens* Verletzung ergibt sich unmittelbar aus Art. 53
der Wiener Vertragsrechtskonvention: ein entsprechendes Unitarisierungsabkom-
men ist danach nichtig.¹⁵ Damit stünde selbst bei Zustimmung des Bundestags zu

¹² IAGMR, Advisory Opinion on the Climate Emergency and Human Rights – AO-32/25, 29.05.2025,
Rn. 287 ff.; siehe auch *Tigre/Bönnemann/Silverman-Roati*, A Blueprint for Rights-Based Climate Action:
The Inter-American Court of Human Rights' Advisory Opinion on the Climate Emergency, VerfBlog,
2025/7/09, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/inter-american-court-of-human-rights-advisory-opinion-climate/> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

¹³ IAGMR, Advisory Opinion on the Climate Emergency and Human Rights – AO-32/25, 29.05.2025,
Rn. 290; siehe auch *Gehring*, Jus Cogens and the Climate Crisis, VerfBlog 2025/7/16, abrufbar unter:
<https://verfassungsblog.de/jus-cogens-and-the-climate-crisis/> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

¹⁴ IPCC, Global Warming of 1.5 C: An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C
above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of
strengthening the global response to the threat of climate change, sustainable development, and efforts to
eradicate poverty, S. 262-264, abrufbar unter: <https://www.ipcc.ch/sr15/> (zuletzt abgerufen 17.02.2026);
Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, Kippelemente – Großrisiken im Erdsystem, abrufbar unter:
<https://www.pik-potsdam.de/de/produkte/infothek/kippelemente/kippelemente> (zuletzt abgerufen
17.02.2026).

¹⁵ Siehe *Gehring*, Jus Cogens and the Climate Crisis, VerfBlog 2025/7/16, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/jus-cogens-and-the-climate-crisis/> (zuletzt abgerufen 17.02.2026).

dem hier eingebrachten Gesetzentwurf dessen Wirksamkeit und Anwendbarkeit unter einem ständigen Damoklesschwert der Nichtigkeit.

13. Schiedsgerichtsklausel schwächt deutsches Verfassungsrecht

Das Abkommen gibt den Vertragsparteien (nicht: den Lizenznehmern) den Gang vor ein Schiedsgericht (in Art. 26 des Abkommen). Ein solches kann abweichen von Entscheidungen nationaler Gerichte, etwa auf Grundlage des Klimaschutzgebots. Zwar hat das Schiedsgericht nach Abs. 4 auch nach dem Völkerrecht zu entscheiden, jedoch spielt deutsches Verfassungsrecht, insbesondere Art. 20a GG hierfür keine Rolle. Somit ist unklar, wie ein solches Schiedsgericht entscheiden würde, ob es zum selben Ergebnis wie bspw. Bundesverwaltungsgericht oder Bundesverfassungsgericht kommen würde und wie das Verhältnis divergierender Entscheidungen zueinander zu bewerten wäre.

14. Die Zustimmung des Bundestags zu dem Abkommen hat eine abwägung prägende Wirkung auf die landesrechtlich zu erteilenden Erlaubnisse und Genehmigungen, obwohl eine gesetzliche Bedarfsfeststellung nicht vorgesehen ist.

Die Bundesregierung selbst geht davon aus, dass das Abkommen zustimmungspflichtig ist, weil es Gegenstände der Bundesgesetzgebung i.S.v. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG berühre.¹⁶

Konkret werden vor allem mit Art. 4 Abs. 2 des Abkommens Änderungen bzw. Ergänzungen an verschiedenen bergbaurechtlichen Regelungen (§§ 12 Abs. 1, 55 Abs. 1 BBergG) vorgenommen.

Nach dieser Norm im Abkommen darf die zuständige Behörde erteilte Genehmigungen nicht mehr ändern oder modifizieren, wenn dies die Interessen einer Vertragspartei voraussichtlich erheblich beeinträchtigen würde. So wäre eine Genehmigung für Projekte im Rahmen des Unitarisierungsabkommens selbst bei deren Rechtswidrigkeit nicht zurücknehmbar, was im Gegensatz zu § 48 Abs. 1 VwVfG steht.

Der Verweis der Gesetzesbegründung auf die bergrechtliche Genehmigung der zuständigen Landesbehörde ist irreführend: Durch das Abkommen werde keine Genehmigung des Förderprojekts selbst erteilt; innerstaatliche Genehmigungsvorschriften einschließlich Umwelanforderungen blieben von dem Abkommen unberührt.¹⁷

¹⁶ BT-Drs. 21/3491, S. 6. Darüber hinaus dürfte das Abkommen auch die politischen Beziehungen des Bundes i.S.v. Art. 59 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG betreffen, da durch das gesamte Vorhaben die klimaschutzrechtlichen Pflichten der Bundesrepublik maßgeblich beeinträchtigt werden und hierdurch grundrechtswesentliche Aspekte des Umweltschutzes betroffen sind.

¹⁷ BT-Drs. 21/3491, S. 22; siehe auch S. 1: „[Das Abkommen] betrifft nicht die Genehmigung des Förderprojekts selbst. Die bergrechtliche Genehmigung und Entscheidung über die Förderung und Einhaltung

Zwar ist der eigentlichen Erdgasförderung noch eine entsprechende landesbehördliche Genehmigung des Hauptbetriebsplanes durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) vorgelagert, §§ 52 ff. BBergG. Jedoch würde diese landesbehördliche Entscheidung durch ein von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags geschlossenes Abkommen weitgehend überlagert und überprägt. So hat das LBEG zwar die entsprechende Zulassung eines Betriebsplans (§§ 54, 55 BBergG) zu unterlassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen (§ 55 BBergG i.V.m. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG).¹⁸

Nach der Rechtsprechung des BVerwG besteht im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG kein „fachplanerischer Gestaltungsspielraum“¹⁹ die Berücksichtigung auch von Umweltschutzaspekten in der Zulassungsentscheidung eröffnet aber praktisch eine Abwägungsentscheidung. Das LBEG hat hier grundsätzlich einen Spielraum. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.12.2013 deutlich gemacht, dass das BBergG in Bezug auf die Behandlung von bergbaulichen Tätigkeiten entgegenstehenden Belangen, die grundrechtlich geschützt sind, gerade noch als nicht verfassungswidrig einzustufen ist.²⁰ Um so mehr muss § 48 Abs. 2 BBergG im Einklang mit dem objektiven Klimaschutzgebot ausgelegt werden, dazu unten.

Eben jener Abwägungsspielraum wird durch das Unitarisierungsabkommen, dessen Zielsetzung und eine etwaige Zustimmung des Bundestags zu diesem Abkommen einseitig zulasten von entgegenstehenden Umweltschutzerwägungen determiniert. Damit agiert der Bundestag durch seine Zustimmung zum Abkommen jedenfalls faktisch wie eine (vorgeschaltete) Genehmigungsbehörde, ohne jedoch die konkreten Umweltauswirkungen der determinierten Genehmigung näher zu betrachten. Denn dass durch das Unitarisierungsabkommen die Priorisierung der Erdgasförderung im hier betroffenen Gebiet gegenüber anderen (auch Umwelt-)Belangen durch den Gesetzgeber beabsichtigt ist, dürfte außer Frage stehen.

Zwar verweist die Präambel des Abkommens am Ende auch auf eine gemeinsame Erklärung des Landes Niedersachsen und der Lizenznehmer vom 4. Juli 2022 (Drucksache 18/11367 des Niedersächsischen Landtags), welche die Möglichkeit der Erdgasförderung in deutschen Küstengewässern an die Nachfrage nach Erdgas in Deutschland koppelt.²¹ Jedoch besteht ausweislich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie spätestens seit Juli 2025 keine Erdgasmanngellage mehr,

der sonstigen rechtlichen Vorgaben obliegt nach den Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesberggesetzes dem betroffenen Land Niedersachsen.“; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 des Abkommens.

¹⁸ Zur Anwendbarkeit des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG auf die Zulassung von Betriebsplänen, schon *Kloepfer*, UmweltR, 4. Aufl. 2016, § 11 Rn. 535 m.w.N.;

¹⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2006 – 7 C 1.06 –, juris, Rn. 28.

²⁰ Vgl. Ziehm, Neue Braunkohlentagebaue und Verfassungsrecht - Konsequenzen aus dem Garzweiler-Urteil des BVerfG vom 17.12.2013, ZUR 2014, 458 - 462

²¹ Präambel zum Unitarisierungsabkommen, siehe BT-Drs. 21/3491, S. 8; siehe auch S. 22.

stattdessen eine generell niedrige Nachfrage an Erdgas in Deutschland.²² Dennoch verfolgt die Bundesregierung mit dem Abkommen offensichtlich weiterhin den Zweck der Erschließung weiterer Erdgasvorkommen – dem würde sich der Bundestag durch seine Zustimmung anschließen. Hieraus kann für das LBEG nur resultieren, dass keine separate Prüfung einer Mangellage bzw. der Erforderlichkeit der Erdgasförderung erfolgen würde, denn gerade deren Annahme würde durch die Zustimmung des Bundestages zum – insoweit bereits mangels Erforderlichkeit überholten – Unitarisierungsabkommen impliziert werden. Es bleibt daher trotz nicht vorhandener Erdgas Mangellage bei der genannten abwägungsprägenden Wirkung des Abkommens.

15. Verlängerungspflicht – auch wenn die Förderung Klimaschutzziele entgegen steht

Art. 11 Abs. 1 des Abkommens enthält eine Verlängerungsklausel. Danach ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde bei anstehendem Auslaufen einer erteilten Genehmigung diese erneuert oder genehmigt. Zwar heißt es dort, dies geschehe „vorbehaltlich [deutscher] Gesetze und sonstigen Vorschriften“, jedoch gilt hier oben ausgeführtes zur abwägungsprägenden Wirkung des Abkommens. Da die inhaltliche Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden Umweltbelangen bereits weitgehend durch das Abkommen überlagert wird, ist die Bezugnahme auf die nationalen Vorschriften primär als Verweis auf Verfahrensregelungen zu verstehen.

Auch die weiteren Bestimmungen der Verlängerungsklausel in Art. 11 Abs. 2 sind so formuliert, dass eine Weiternutzung sogar im Falle einer nicht beantragten Verlängerung oder Rückgabe der Genehmigung erwogen werden soll – und zwar erneut in enger Abstimmung mit der auf niederländischer Seite zuständigen Behörde. Obwohl die Vorschrift somit formal eine Letztentscheidung auf das LBEG oder andere Behörden verlagert, ist deren Abwägungs- und Entscheidungsspielraum durch das auf unbedingte Ermöglichung der grenzüberschreitenden Erdgasförderung gerichtete Abkommen (das als Zustimmungsgesetz Gesetzeskraft hat) erheblich eingeschränkt.

--

²² Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Pressemitteilung vom 01.07.2025 abrufbar unter: <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/07/20250701-bundesministerin-fuer-wirtschaft-und-energie-katherina-reiche-setzt-alarmstufe-gas-herab.html> (zuletzt abgerufen 17.02.2026); vgl. auch Bundesnetzagentur, Aktuelle Lage der Gasversorgung in Deutschland, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html (zuletzt abgerufen 17.02.2026).